

## **ETS – Besondere Geschäftsbedingungen für Werkleistungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1.1 Ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ETS gelten die nachfolgenden Bestimmungen, soweit ETS mit dem Auftraggeber die Erbringung einer Werkleistung vereinbart hat oder im Rahmen der vereinbarten Dienstleistungen ein bestimmtes Arbeitsergebnis als geschuldet anzusehen ist.
- 1.2 Wenn und soweit sich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von ETS und die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen für Werkleistungen inhaltlich widersprechen, gehen Letztere vor.

### **§ 2 Leistungsumfang, Leistungserbringung durch Dritte**

- 2.1 Der Umfang der vertraglich von ETS geschuldeten Leistung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot und/oder der von den Parteien gemeinsam erstellten Leistungsbeschreibung.
- 2.2 Sofern die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck keine genaue Übereinstimmung voraussetzt und sich aus dem Angebot und/oder der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, sind Angaben zum Gegenstand der Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) nur annähernd maßgeblich. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 2.3 Soweit ETS Leistungen im Zusammenhang mit der Einbindung von Geräten in die Infrastruktur des Unternehmens des Kunden und der Einhaltung von Sicherheitsstandards erbringt, schuldet ETS die Einhaltung der allgemein anerkannten und bekannten Regeln der Technik.
- 2.4 ETS ist dazu berechtigt, zur Leistungserbringung fachkompetente Dritte einzusetzen.

### **§ 3 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

- 3.1 Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, ETS und/oder deren beauftragte Erfüllungsgehilfen zu den vereinbarten Terminen den zur Leistungserbringung erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren. Die Räumlichkeiten sind vom Auftraggeber in einen solchen Zustand zu versetzen, dass eine möglichst ungehinderte und störungsfreie Leistungserbringung möglich ist.
- 3.2 Bei Verletzung der Mitwirkungspflichten stehen ETS die Rechte aus §§ 642, 643 BGB zu.

### **§ 4 Abnahme der Werkleistung**

- 4.1 Eine förmliche Abnahme ist nicht erforderlich. Es gilt § 640 BGB. Die Abnahme gilt als erfolgt, sobald der Kunde die jeweilige Werkleistung in Gebrauch genommen und nicht innerhalb von 24 Stunden ab Nutzung einen Mangel angezeigt hat.
- 4.2 Werden im Rahmen der vereinbarten Leistungspakete einzelne konkrete Arbeitsergebnisse für den Kunden erbracht, hängt die vereinbarte monatliche Vergütung nicht von der Abnahme dieser einzelnen Arbeitsergebnisse ab. Im Übrigen gelten diese als abgenommen, sobald diese

vom Kunden oder seinen Mitarbeitern in Gebrauch genommen worden und binnen 24 Stunden keine Beanstandungen erklärt worden sind.

## **§ 5 Mängelgewährleistungsrechte**

- 5.1 Im Falle der Mangelhaftigkeit der Werkleistung beschränken sich die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers auf das Recht auf Nacherfüllung, wobei dem Auftraggeber das Recht vorbehalten bleibt, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung das Minderungsrecht gemäß § 638 BGB gelten zu machen oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt im Falle der Serviceleistungen (Device Lifecycle Management) beschränkt auf das jeweilige konkrete Arbeitsergebnis.
- 5.2 Die Verjährungsfrist für Mängelgewährleistungsrechte beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- 5.3 Vorstehende Beschränkungen gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen wurde.

## **§ 6 Zahlungspflichten**

- 6.1 Es gelten die für die geschuldeten Werkleistungen vereinbarten Preise.
- 6.2 Abschlagszahlungen sind nach Vorlage einer prüffähigen Aufstellung zwei Wochen nach Vorlage einer Rechnung zu erbringen. Es gilt § 632a BGB.

## **§ 7 Änderung der vereinbarten Werkleistung**

Begehrt der Auftraggeber nach Vertragsabschluss eine Änderung der vereinbarten Werkleistung oder stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass eine Änderung der vereinbarten Werkleistung zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig ist, hat ETS Anspruch auf Vergütungsanpassung entsprechend den gesetzlichen Regelungen des § 650c BGB. Ist die Ausführung der Änderung trotz Vergütungsanpassung unzumutbar, kann ETS die Ausführung ablehnen.

## **§ 8 Gefahrtragung des Auftraggebers**

Abweichend von § 644 BGB steht ETS ein der bereits geleisteten Arbeit entsprechender Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen zu, wenn und soweit die erbrachte Werkleistung vor Abnahme des Werkes in den Räumlichkeiten des Auftraggebers untergeht, ohne dass ETS und/oder deren Erfüllungsgehilfen dies zu vertreten hat.

Münster

Stand 04/2025